

**Satzung** des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

(Tierkörperbeseitigungssatzung)

Vom 06. Dezember 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat aufgrund

- der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 (BS-Anhang I 58) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 11. Juni 1974 (GVBl. S. 226),
- der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 9. November 1972 (BS-Anhang I 58) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 27. Februar 1973 (GVBl. S.41),
- des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2003, S. 390), in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2004 (GVBl. 2004, S. 457),
- der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273, S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO (EG) Nr. 668/2004 vom 19. April 2004 (ABl. EG Nr. L 112, S. 1)
- dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) (= Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004, BGBl. I, S. 82)

wie folgt beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg - im folgenden Zweckverband genannt – verarbeitet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg die tierischen Nebenprodukte im Sinne der Verordnung VO (EG) Nr. 1774/2002 vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S.1) und dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82).

## **§ 2**

(1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung und Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen der VO (EG) Nr. 1774/2002 entsprechende Beseitigung und Verarbeitung der tierischen Nebenprodukte zu gewährleisten.

(2) Zur Durchführung der sich aus der VO (EG) Nr. 1774/2002 und dem TierNebG ergebenden Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.

## **§ 3**

(1) Der Zweckverband hat beseitigungspflichtige Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen. Wer beseitigungspflichtiges Material besitzt, hat es nach Maßgabe dieser Satzung dem Zweckverband zu überlassen.

(2) Soweit sich nichts anderes aus der [VO \(EG\) Nr. 1774/2002](#) und dem [TierNebG](#) ergibt oder die zuständige Behörde ([vgl. 4 TierNebG](#)) keine

Ausnahme auf Grund dieser Vorschriften zulässt, beseitigt der Zweckverband in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben gemäß Artikel 13 der VO (EG) 1774/2002, die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 1 gem. Artikel 4 Abs. 1 der VO (EG) 1774/2002 sowie die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 2 gem. Artikel 5 Abs. 1 der VO (EG) 1774/2002.

#### § 4

(1) Wer tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der VO (EG) 1774/2002 sowie die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 2 im Sinne Artikel 5 Abs. 1 der VO (EG) 1774/2002 besitzt, ist verpflichtet, für ihre Verarbeitung und Beseitigung ausschließlich die vom Zweckverband betriebenen Einrichtungen zu benutzen (**Anschluss- und Benutzungszwang**), soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Im Falle des § 8 des TierNebG hat der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Dritte die tierischen Nebenprodukte abzuholen; der Besitzer hat sie herauszugeben. Im Falle des § 9 des TierNebG ist der Besitzer von tierischen Nebenprodukten verpflichtet, diese an den jeweils zuständigen Verarbeitungsbetrieb oder einen vom Zweckverband eingerichteten Zwischenbehandlungsbetrieb (Sammelstelle) unverzüglich abzuliefern.

(3) Derjenige, bei dem Risikomaterial im Sinne des Anhanges XI Kapitel A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/ 2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anfällt, hat Risikomaterial - ausgenommen Tierkörper der Kategorie 1 - vor der Herausgabe (Abs. 2 Satz 1) oder der Ablieferung (Abs. 2 Satz 2) mit dem Farbstoff Brillantblau FCF, der in Anlage 1 Teil B der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I. S. 230) mit der E-Nummer „E 133“ angegeben ist, einzufärben.

Als Risikomaterial im Sinne von Satz 1 gelten auch Tierkörper und Tierkörper-teile, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen worden ist.

(4) Dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es im Rahmen seiner Verpflichtung nach Abs. 1 untersagt, Anlagen zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung der bei ihm anfallenden tierischen Nebenprodukte zu errichten, einzubauen oder zu betreiben.

(5) Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag vom Zweckverband in jederzeit widerruflicher Weise sowie zeitlich beschränkt oder unbeschränkt erteilt werden, wenn von der zuständigen Behörde eine Ausnahme von der Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb zugelassen worden ist.

## **§ 5**

Das Eigentum an den zu beseitigenden tierischen Nebenprodukten geht mit dem Verladen auf die der Beseitigung dienenden Fahrzeuge in das Eigentum des Zweckverbandes oder desjenigen, dessen er sich bei der Beseitigung bedient, über. Werden anfallende tierische Nebenprodukte von ihrem Besitzer zu einem Verarbeitungsbetrieb oder einem Zwischenbehandlungsbetrieb (Sammelstelle) gebracht, geht das Eigentum mit dem Abladen auf den Zweckverband oder desjenigen, dessen er sich bei der Beseitigung bedient, über.

## **§ 6**

Der Zweckverband erhebt für die Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 7**

Für die Bereitstellung zur Abholung von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen sowie von Geflügel, Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten hat der jeweilige Besitzer die erforderlichen Sammelbehälter kostenlos zur Verfügung zu stellen. Art und Beschaffenheit bestimmt der Zweckverband.

## **§ 8**

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile.

## **§ 9**

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 festgelegten Höhe belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Risikomaterial vor der Herausgabe oder Ablieferung nicht einfärbt.

## **§ 10**

### **Geltungsbereich-Inkrafttreten**

(1) Die Satzung gilt in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie in Hessen im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg.

(2) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen vom 11. Januar 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 3. April 1995, S. 385, Staatsanzeiger für Hessen Nr. 14 vom 3. April 1995, S. 1156 und Amtsblatt des Saarlandes Nr. 14 vom 06. April 1995, S. 388), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. Dezember 2003 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48 vom 22. Dezember 2003, S. 2700, Staatsanzeiger für Hessen Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2003 und Amtsblatt des Saarlandes Nr. 51 vom 17. Dezember 2003, S. 3078) außer Kraft.

Rivenich, 06. Dezember 2004

Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im  
Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Theo Wieder  
Oberbürgermeister und Vorstandsvorsteher